nach sich, die dem Verzählten drohte, wenn er ergriffen wurde, d. h. die Todesstrafe, oder die Verzählung im Falle der Flucht⁶⁰). Der Einwand, man habe um die Verzählung nicht gewußt, schützte schwerlich vor Strafe; wohl um ihm zu begegnen, wurde im Anfange des 15. Jahrhunderts ausdrücklich statutarisch festgesetzt: Da sal nymand den andern husen, herbergen adir hofen, er weis unde wil en denne entwerten czu rechten teidingen (UB. I, 127 § 9, vergl. III, 474 § 33. 34).

Weit milder ist in diesem Falle der Sachsenspiegel, nach welchem der, welcher einen Verfesteten wetenlike herbergt und speiset, nur in das Gewette verfällt, und Unkenntnis auch vor dieser Strafe schützt⁶¹). Daß man in Städten strenger verfuhr, war eine Folge des in ihnen herrschenden höheren Friedens; auch in Stralsund⁶²), in Goslar⁶³) und an anderen Orten traf den, der einen Verfesteten auch in Stralsund⁶³.

festeten aufnahm, dieselbe Strafe wie diesen 64).

Daß den Verzählten im eigenen Hause sein Hausfriede geschützt habe, wie dies anderswo der Fall war 65), ist für Freiberg kaum anzunehmen; wenigstens wird man Mittel und Wege gefunden haben, diesen Schutz wirkungslos zu machen, wie man auch das Asylrecht der Kirchen und Klöster zu umgehen wußte 66).

⁶⁰) Verzählung des Ulrich Snyder wegen Aufnahme seines verzählten Sohnes, s. Verzählb. B No. 947; von zwei Personen, weil sie einem Verzählten weggehulffen haben A No. 18.

Sächs. Landrecht III, 23, vergl. aber auch die strengern Bestimmungen über die Aufnahme eines Friedensbrechers in eine Burg II, 72 § 1. Es ist bezeichnend, daß in das Rechtsbuch nach Distinktionen, welches das in sächsischen Städten geltende Recht geben will, die erstere Bestimmung des Ssp. nicht Aufnahme gefunden hat, wohl aber (VI, 4 dist. 1) die zweite. Vergl. Osenbrüggen, Hausfrieden S. 54. John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher I, 131, 235 f. Planck II, 296.

 ⁶²⁾ Vergl. Frensdorff S. LV.
63) Gosl. Stadtrecht S. 59, 29.

Dagegen setzten z. B. die Statuten der Stadt Grimma (1372) nur eine Geldbuße auf Beherbergung, Speisung oder Förderung eines Verfesteten (Lorenz, Grimma S. 475), entsprachen also dem Sachsenspiegel.

S. 26 f. Vergl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 891. Osenbrüggen

Vergl. den Befehl Kurf. Friedrichs an den Rat zu Freiberg vom 2. November 1475 wegen des in das Franziskanerkloster geflüchteten Philipp Gorteler: der Rat solle die Seinen ins Kloster schicken und darauf achten lassen, daß dem G. weder Nahrung gereicht noch Ruhe und Schlaf verstattet werde; dann werde er bald sich ergeben. UB. I, 389.